DIBt

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

22. Oktober 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 09.07.2010

Geschäftszeichen: II 61-1.17.1-12/10

Zulassungsnummer: **Z-17.1-993**

Geltungsdauer bis: **21. Oktober 2013**

Antragsteller:

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG
Märkerstraße 44, 63755 Alzenau

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit quadratischer Lochung (bezeichnet als "ThermoPlan EB") im Dünnbettverfahren

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-993 vom 22. Oktober 2008. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Deutsches Institut für Bautechnik

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik
11

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. *Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:*

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung bestimmter Planhochlochziegel – bezeichnet als "ThermoPlan EB" - sowie die Herstellung und Verwendung der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" und des Glasfilamentgewebes BASIS SK für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhochlochziegel sind LD-Ziegel bzw. HD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel – der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1). Sie haben eine Länge von 248 mm, 308 mm, 373 mm oder 498 mm, eine Breite von 115 mm, 145 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm, 240 mm, 250 mm oder 300 mm und eine Höhe von 249 mm und werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklasse 8, 10, 12, 16 oder 20 und einer Brutto-Trockenrohdichte entsprechend der Rohdichteklasse 0,9; 1,0; 1,2 oder 1,4 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften – hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" oder der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden. Bei Vermauerung des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK (nur bei Wanddicken ≥ 240 mm) ist die speziell für dieses Verfahren entwickelte V.Plus-Mörtelrolle unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. *Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert:*
Im 2. Absatz wird "Anlage 6" ersetzt durch "den Anlagen 8 oder 9".

3. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz (1) wird "Anlagen 1 bis 5" ersetzt durch "Anlagen 1 bis 7"
b) In Tabelle 1 wird in der Fußnote 1 "Anlage 6" ersetzt durch "Anlage 8 oder 9".
c) Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:
   - Einzellochquerschnitt ≤ 5,5 cm²
   - Grifflöcher nach Anlage 6 oder Anlage 7
     (maximal 2 Grifflöcher ≤ 16 cm² bei Ziegelbreiten ≥ 175 mm)

Deutsches Institut für Bautechnik
11

Die Summe der Dicken der Querstege bezogen auf die Ziegellänge darf den Wert 290 mm/m nicht unterschreiten.

Die Summe der Dicken der Längsstege bezogen auf die Ziegelbreite darf den Wert 340 mm/m nicht unterschreiten.

d) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Anzahl der Lochreihen in Richtung Wanddicke

Ziegelbreite mm	Lochreihenanzahl
115	3 oder 4
145	4 oder 5
150	4 oder 5
175	4 oder 5
200	6
240	6 oder 7
250	6 oder 7
300	9 oder 10

e) Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Tabelle 3: Anzahl der Lochreihen in Wandlängsrichtung

Ziegellänge mm	Lochreihenanzahl
248	6 oder 7
308	8 oder 9
373	10, 11 oder 12
498	14 oder 15

4. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird "Anlage 6" ersetzt durch "den Anlagen 8 und 9".

b) Tabelle 8 erhält folgende Fassung:

Tabelle 8: Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeit (MW) N/mm^2	Druckfestigkeitsklasse
≥ 8,3	8
≥ 10,4	10
≥ 12,5	12
≥ 16,7	16
≥ 20,8	20

c) Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

Tabelle 9: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte (MW) kg/dm³	Rohdichteklasse
0,86	0,9
0,96	1,0
1,10	1,2
1,30	1,4

5. Abschnitt 3.2.3 wird wie folgt geändert:

Tabelle 10 erhält folgende Fassung:

Tabelle 10: Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen

Festigkeitsklasse der Planhochlochziegel	Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung MN/m²
8	1,4
10	1,7
12	1,9
16	2,3
20	2,6

6. Abschnitt 3.2.5 wird wie folgt geändert:

In beiden Absätzen wird "Hohlblocksteine" ersetzt durch "Hochlochsteine".

7. Abschnitt 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109:1989-11. Der Nachweis kann nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.22-1787 geführt werden.

8. Die Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 6 dieses Bescheids.

9. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird um die Anlagen 7, 8 und 9 dieses Bescheids ergänzt.

Böttcher

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik

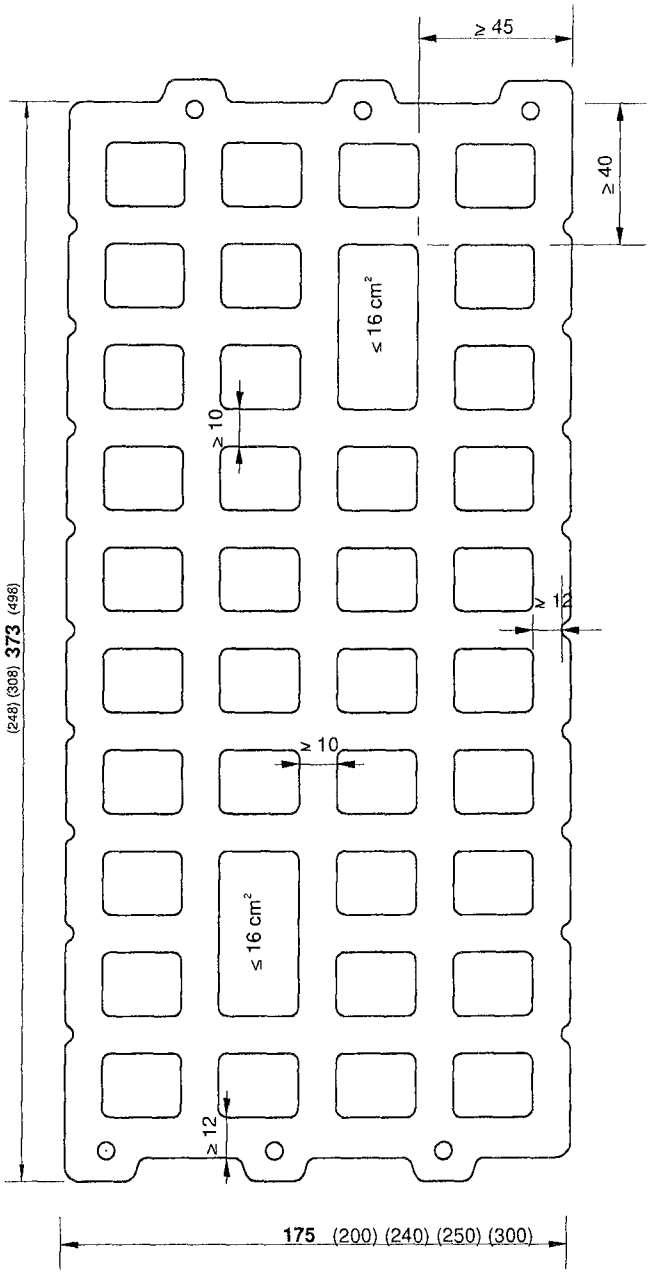

Deutsches Institut für Bautechnik
11

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau	ThermoPlan - EB Beispiel Grifflöcher	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-993 vom 22.10.08 Bescheid vom 9.7.2010

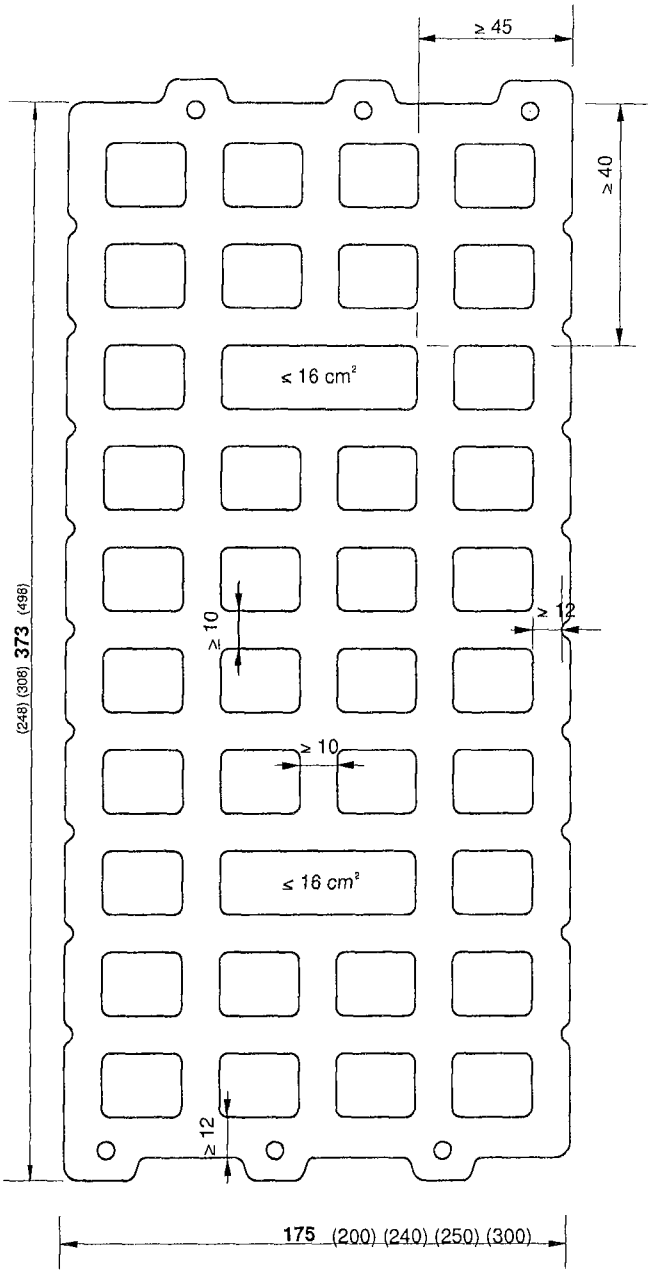

Deutsches Institut für Bautechnik

Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG Märkerstraße 44 63755 Alzenau	ThermoPlan - EB Beispiel Grifflöcher	Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-993 vom 22.10.08 Bescheid vom 9.7.2010

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1

CE

(Nummer der Zertifizierungsstelle)

(Name und Anschrift des Herstellers)

(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Zertifikat-Nummer)

DIN EN 771-1

LD - Hochlochziegel – Kategorie I
373 x 175 x 249

Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk

					Alternativ						
Maße:	Länge			373	248	308	498	-	-	-	-
	Breite	mm		175	115	145	150	200	240	250	300
	Höhe			249							
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +8	-10 +5	-10 +8	-10 +8	- -	- -	- -	- -
			Breite	-7 +3	-5 +5	-6 +3	-6 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +5	-10 +8
			Höhe	-1 +1							
	Maßspanne	Klasse Rm mm	Länge	10	10	10	10	-	-	-	-
			Breite	8	6	7	7	8	10	10	10
			Höhe	1,0							
Ebenheit der Lagerflächen		mm		≤ 1,0							
Planparallelität der Lagerflächen		mm		≤ 1,0							
Form und Ausbildung siehe Zulassung		Nummer		Z-17.1-993							

			Alternativ			
Druckfestigkeit (MW) ⊥ zur Lagerfuge (Formfaktor = 1,0)	N/mm²	≥ 12,5	≥ 8,3	≥ 10,4	≥ 16,7	≥ 20,8
Brutto-Trockenrohdichte (MW)	kg/dm³	0,86	0,96			
Brutto-Trockenrohdichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm³	0,81 bis 0,90	0,91 bis 1,00			
Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_D)	W(m·K)	LNB				
Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0				
Brandverhalten	Klasse	A1				
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10				
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)	N/mm²	0,30				

Deutsches Institut für Bautechnik

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW) min	kg/dm³	≥ 0,76	≥ 0,86
Brutto-Trockenrohdichte (EW) max	kg/dm³	≤ 0,95	≤ 1,05

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1

CE

(Nummer der Zertifizierungsstelle)

(Name und Anschrift des Herstellers)

(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Zertifikat-Nummer)

DIN EN 771-1

HD - Hochlochziegel – Kategorie I
373 x 175 x 249
Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk

					Alternativ						
Maße:	Länge			373	248	308	498	-	-	-	-
	Breite	mm		175	115	145	150	200	240	250	300
	Höhe			249							
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +8	-10 +5	-10 +8	-10 +8	- -	- -	- -	- -
			Breite	-7 +3	-5 +5	-6 +3	-6 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +5	-10 +8
			Höhe	-1 +1							
	Maßspanne	Klasse Rm mm	Länge	10	10	10	10	-	-	-	-
			Breite	8	6	7	7	8	10	10	10
			Höhe	1,0							
Ebenheit der Lagerflächen		mm		≤ 1,0							
Planparallelität der Lagerflächen		mm		≤ 1,0							
Form und Ausbildung siehe Zulassung		Nummer		Z-17.1-993							

			Alternativ			
Druckfestigkeit (MW) ⊥ zur Lagerfuge (Formfaktor = 1,0)	N/mm²	≥ 12,5	≥ 8,3	≥ 10,4	≥ 16,7	≥ 20,8
Brutto-Trockenrohdichte (MW)	kg/dm³	1,10	1,30			
Brutto-Trockenrohdichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm³	1,01 bis 1,20	1,21 bis 1,40			
Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_D)	W(m·K)	LNB				
Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0				
Brandverhalten	Klasse	A1				
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10				
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)	N/mm²	0,30				

Deutsches Institut für Bautechnik

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW) min	kg/dm³	≥ 0,91	≥ 1,11
Brutto-Trockenrohdichte (EW) max	kg/dm³	≤ 1,30	≤ 1,50